

Vorlage an den Landrat

Titel: Fragestunde der Landratssitzung vom 28. September 2017

Datum: 26. September 2017

Nummer: 2017-358

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-358

Fragestunde der Landratssitzung vom 28. September 2017

vom 26. September 2017

1. **Andreas Bammatter: UBER POP – Wie weiter in BL**

Studenten und Hausfrauen verdienen sich leicht ein Taschengeld, und Zürcher sparen sich teure Taxifahrten: So stellt man sich die Win-win-Welt von «Uber Pop» vor. Um hier als Fahrer seine Dienste anzubieten, braucht es nämlich keine Taxilizenz. Dies sollte die Dienstleistung für die Anbieter vereinfachen und für Passagiere vergünstigen. Die Realität sieht indes oft anders aus: Weil Fahrer ihre Dienste höchstens einmal innert 16 Tagen anbieten und dabei keinen wirtschaftlichen Gewinn erzielen dürfen, bleibt ihnen nur ein geringer Verdienst. Wenn sie mehr fahren, riskieren sie eine Busse. Eine solche focht ein Zürcher Student vor zwei Wochen gerichtlich an und ist damit gescheitert. Uber hat nun auf den Wunsch seiner Fahrer reagiert, mehr Geld verdienen zu können, indem das Unternehmen den «Pop»-Service in Zürich einstellt. Somit können die Zürcher in Zukunft nur teurere Fahrten via «Uber X» oder «Uber Black» bestellen. Bei beiden sind lizenzierte Fahrer im Einsatz, bei letzterem Angebot verkehren sie in Fahrzeugen der Ober- und Luxusklasse. (NZZ 9.8.2017)

1.1. **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

Frage: Wann reagiert der Regierungsrat auf UBER POP und setzt das Recht durch, nur noch lizenzierte FahrerInnen Taxi-Dienstleistungen zu erbringen, welche auch das geltende Arbeitsrecht korrekt einhalten?

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Kantonale gesetzliche Grundlage

Mit Inkraftsetzung des Taxigesetzes (SGS 546) und der Verordnung zum Taxigesetz (SGS 546.11) am 01. Januar 2013 hat der Kanton Baselland den Grundstein gelegt, mit welchem er nur berufsmässig zugelassene Personen (Eintrag 121 im Führerausweis) und Fahrzeuge (Eintrag BPT im Fahrzeugausweis) mit Taxi-Bewilligung für den gewerbsmässigen Transport von Personen im Kanton Baselland zulässt. Für das Bewilligungswesen ist gemäss Verordnung zum Taxigesetz (§ 2) das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion SID zuständig, für die Kontrollen auf der Strasse die Polizei BL.

Wenn Personen gewerbsmässige Transporte von Personen ohne gültige Taxihalterbewilligungen durchführen, ist dies gemäss § 17 Abs. 1 lit. a Taxigesetzes ein Straftatbestand, der mit Busse bestraft wird.

1.2. Eidgenössische gesetzliche Grundlagen

Damit mit Fahrzeugen berufsmässige Personentransporte durchgeführt werden dürfen, benötigen sie, nach entsprechender Prüfung durch die MFP, den Eintrag "BPT" (Art. 80 Abs. 2 VZV) im Fahrzeugausweis.

Fahrzeuge, die für berufsmässige Personentransporte eingesetzt werden, müssen gemäss Art. 100 Abs. 2 VTS mit einem Fahrtschreiber nach Anhang I der Verordnung Nr. 3821/85 (analoger Fahrtschreiber) oder mit einem digitalen Fahrtschreiber ausgerüstet sein.

Fahrzeugführer, welche berufsmässige Personentransporte durchführen, benötigen nach entsprechender Fahrprüfung oder Berechtigung aufgrund anderer Fahrzeugkategorien den Eintrag "121" (Art. 25 Abs. 1 VZV) im Führerausweis.

Im Weiteren gilt für den berufsmässigen Personentransport die Bestimmung der ARV2. Die gesetzliche Grundlage, ab wann ein Personentransport als gewerbsmässig (berufsmässig) einzustufen ist, wird in Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV2 wie folgt beschrieben:

"Als berufsmässig gelten Fahrten, die regelmässig von einem Führer oder mit einem Fahrzeug durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Regelmässig sind Fahrten, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt."

Erfüllen die Fahrer und die Fahrzeuge die gesetzlichen Bestimmungen, ist UberPOP wie ein Taxifahrer resp. Taxiunternehmer zu behandeln.

Um herauszufinden, ob ein Fahrer oder ein Fahrzeug im Auftrag von UberPOP unterwegs ist, benötigen die Kontrollbehörden, insbesondere die Polizei, entsprechende stichhaltige Hinweise aus der Bevölkerung. Die Tatsache, dass ein Fahrzeuglenker mehrmals an einem Abend vor einer Disco Personen mit seinem Fahrzeug transportiert, ist nicht per se ein ausreichender Beweis dafür, dass dieser Fahrzeugführer im Auftrag von UberPOP unterwegs ist.

Auch die Tatsache, dass sich ein Fahrer bei UberPOP angemeldet hat, heisst nicht zwingend, dass er gegen geltende Vorschriften verstösst.

2. Massnahmen zur Eindämmung von nicht gesetzeskonformen UberPop Fahrern.

Zusammen mit dem KIGA BL, der Staatsanwaltschaft, dem Pass- und Patentbüro und der SID hat die Polizei Basel-Landschaft (VA) eine Arbeitsgruppe "Uber" gebildet. Bei einer ersten Sitzung am 27. April 2017 wurden Grundlagen, nach welchen Kriterien die Polizei bei Strassenkontrollen UberPOP Fahrer zu kontrollieren und zu befragen haben, erarbeitet. Wird bei dieser Kontrolle festgestellt, dass der Fahrer berufsmässige Personentransporte durchführt und die an der Sitzung vom 27. April 2017 erarbeiteten Punkte nicht erfüllt sind, werden die Fahrer durch die Polizei einvernommen und wird dies der Staatsanwaltschaft entsprechend rapportiert. Die Staatsanwaltschaft prüft eventuelle Zwangsmassnahmen.

Bis dato hat die Polizei Basel-Landschaft auch schon im Zusammenhang mit Strassenkontrollen Fahrer bei der Staatsanwaltschaft rapportiert.

Die Polizei Basel-Landschaft wie auch die übrigen involvierten Behörden sind laufend dabei, Informationen zu sammeln und sich gegenseitig auszutauschen. Im Herbst wird sich die Arbeitsgruppe "Uber" erneut treffen und zusammen mit einem Fachspezialisten der Stapo Zürich das weitere Vorgehen besprechen.

2. Florence Brenzikofer: Traktorpulling Oltingen

Vom 8. bis 10. September 2017 hat das "Traktorpulling Oltingen" stattgefunden unter dem Etikett „Green„.

Für die Durchführung dieser motorsportlichen Veranstaltung hat es eine polizeiliche Verfügung gebraucht, welche am 1. September 2017 ausgestellt wurde. Diese beinhaltet neben der polizeilichen Anordnung zu Umleitungs- und Parkplatzsignalisation Auflagen zur Nutzung der Fahrzeugtypen, zur Durchführung resp. Nicht-Durchführung bei Regenwetter oder zur Vermeidung übermässigen Lärms. In dieser Verfügung sind auch wenige Auflagen des Amtes für Umweltschutz- und Energie Basel-Landschaft (AUE) aufgeführt zu Boden- und Gewässerverschmutzungen, der Lagerung resp. Entsorgung von Ölen und Treibstoffen.

Es erstaunt, dass die Auflagen betreffend Bodenschutz (Bodenfeuchtemessungen, Bodendruck) sehr niederschwellig sind.

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Frage 1: Wurden die gestellten Bedingungen während und nach Durchführung des Anlasses kontrolliert und wie fällt die Evaluation bezüglich umweltrechtlichen Kriterien aus?

Allgemeines und rechtliche Hintergründe

Anlässe wie Sportveranstaltungen (Schwing- oder Turnfester, Bike-Rennen etc.), Musikveranstaltungen etc. finden wegen dem grossen Platzbedarf häufig auf Flächen in der Landwirtschaftszone statt. Verantwortlich für die umweltgerechte Umsetzung ohne Folgeschäden für die Umwelt (Böden, Gewässer usw.) sind die Eigentümerschaft respektive der Veranstalter.

Umweltrechtlich massgebend sind die Vorgaben des Umweltschutz- sowie des Gewässerschutzgesetzes mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen. Relevant betreffend Bodenschutz ist die „Verordnung über Belastungen des Bodens“ VBBo (als Ausführungsverordnung des Umweltschutzgesetzes). Die VBBo nennt als Zweck „die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit“. Unter anderem müssen bei Veranstaltungen Massnahmen zur Vermeidung von dauerhaften Bodenverdichtungen und Erosionsschäden getroffen werden. Im Merkblatt „Freizeitveranstaltungen auf der Grünen Wiese - Schutz der Böden und Gewässer“ finden sich die nötigen Informationen um eine Veranstaltung boden- und gewässerschonend durchzuführen.

Die Bewilligung (Verfügung, Temporäre verkehrspolizeiliche Anordnung durch die Polizei BL, Hauptabteilung Planung und Einsatz vom 1. September 2017) des Traktorpulling Anlasses Oltingen vom 8. bis 10. September 2017 umfasst Maximalleistungen und -gewichte der Fahrzeuge, nennt den zwingenden Abbruch bei Regen, regelt den Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Öle usw.) und erwähnt auch das Merkblatt „Freizeitveranstaltungen auf der grünen Wiese“.

Betroffene Böden

Die durch den Anlass betroffenen Böden der Parzellen 1226 bis 1230 sind Braun- und Kalkbraunerden. Es handelt sich dabei um Fruchtfolgeflächen mit den Nutzungseignungsklassen 1 bis 4 (1 = sehr gut, 10 = schlecht), welche für den Anbau aller Kulturen bestens geeignet sind. Zum Teil handelt es sich um schwach verdichtungsgefährdende Böden.

Rund 400 m Luftlinie entfernt vom Veranstaltungsort liegt eine der vier Bodenmessstationen des Kantons Basel-Landschaft. Gemessen wird die Bodensaugspannung (als Mass für die Bodenfeuchte und die Empfindlichkeit für Bodenverdichtungen) in 20 und 35 cm Tiefe, die Niederschläge sowie die Boden- und Lufttemperatur. Die aktuellen und früheren Messwerte sind jederzeit im Web abrufbar (unter www.bodenmessnetz.ch). Die Bodensaugspannungen lagen am 8. September 2017 bei ca. 5 cbar und am 9. September 2017 fielen rund 4 mm Regen. Bei diesen Bedingungen sollte das Befahren der Böden auf ein Minimum reduziert werden.

Beantwortung der Frage 1

Bei den einleitend genannten Anlässen auf Flächen in der Landwirtschaftszone ist seitens des AUE typischerweise keine Fachperson anwesend. Dies war auch beim Traktorpulling Oltingen der Fall. Jedoch wurde unmittelbar nach dem Anlass am Montag 11. September 2017 durch eine Fachperson (Bodenschutz) des AUE eine Vorortkontrolle durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Bewilligungsaufgaben weitgehend eingehalten wurden. Gemäss Aussage des Veranstalters wurden die „Wettkämpfe“ während der Niederschläge ausgesetzt. Die Flächen, die unter Ökovertrag stehen (eine Hecke und ein Bereich Wiesland), wurden kaum tangiert. Vereinzelt wurden zur Bodenschonung lokal Platten gelegt. Der Oberboden wurde durch den Anlass verdichtet. Oberboden ist stark belebt sowie durchwurzelt und regeneriert sich in der Regel wieder. Wie weit eine Verdichtung im Unterboden stattfand, wird sich erst in den nächsten Monaten zeigen. Verdichteter Unterboden lässt sich nur schwer wieder regenerieren. Gegenwärtig stehen keine einheitlichen und rechtlich definierten Methoden für Verdichtungsmessungen zur Verfügung. Demzufolge wurden keine entsprechenden Messungen durchgeführt.

Es ist vorgesehen, dass zusammen mit dem LZE (Fachstelle Direktzahlungen) im Verlauf des Winterhalbjahres die betroffenen Flächen begutachtet werden. Dabei wird kontrolliert, ob die Böden einen gestörten Wasserhaushalt aufweisen. Beispielsweise deutet eine verringerte Versickerungsfähigkeit auf Verdichtungsprobleme hin. Falls sich Hinweise auf Verdichtungsprobleme zeigen soll-

ten, müssen mit dem Bewirtschafter allfällig nötige Massnahmen abgesprochen werden (Tiefgrubbern, spezielle Ansaaten etc.).

Frage 2: Sind Verschärfungen der ökologischen Auflagen vorgesehen (Bodenmesswerte) im Falle weiterer Anlässe?

Die Auflagen für Anlässe dieser Art werden basierend auf den rechtlichen Grundlagen und Erfahrungswerten definiert. Insbesondere betreffend Bodenschutz spielen aufgrund der Vielfalt der Bodentypen mit ihren unterschiedlichen Eigenschaften Erfahrungswerte eine bedeutende Rolle (notwendige Massnahmen zur Vermeidung von dauerhaften Bodenverdichtungen). Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, wird der Wasserhaushalt der Böden im Bereich des Anlasses in Oltingen durch das Winterhalbjahr hindurch kontrolliert. Somit kann festgestellt werden, ob die getroffenen Massnahmen ausreichend waren. Entsprechende Erkenntnisse fliessen in die Bewilligungsaufgaben allfälliger künftiger Anlässe ein.

Sollten sich bei den Kontrollen im Winterhalbjahr eindeutige Störungen zeigen, so wird mit dem Bewirtschafter abgesprochen, wie und mit welchen Massnahmen die Böden wieder regeneriert werden können.

Frage 3: Hat die Durchführung einer Motorsport-Veranstaltung dieser Grössenordnung Einfluss auf die Erhebungen, Kontrollen und Direktzahlungen des Kantons (LZE) bezüglich den betroffenen Landflächen des durchführenden landwirtschaftlichen Betriebes?

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain war im Bewilligungsverfahren nicht involviert. Wenn Veranstaltungen Landwirtschaftliche Nutzflächen solange beanspruchen, dass deren Nutzung stark eingeschränkt wird (z.B. Euro 2008), dann werden die Direktzahlungen für diese Flächen gestrichen. Findet ein Anlass aber nach der Ernte der Hauptkultur und vor der Ansaat der nächsten Kultur statt, wie bei diesem Anlass, dann ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt und die Direktzahlungen können ausgerichtet werden.

3. Andrea Heger-Weber: Regierungsrätliche Kommissionen

Im August erschien der Monitoringbericht 2017 zur Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen. Dieser zeigt auf, inwiefern die tatsächliche Zusammensetzung der Kommissionen mit der 2015 erlassenen Verordnung dazu übereinstimmt.

Zeitgleich mit Erscheinen des Monitoringberichts setzte der Regierungsrat eine revidierte Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen in Kraft. Diese ist u.a. aufgrund von Anregungen der Geschäftsprüfungskommission und eines Postulates von Christine Frey gegenüber der alten Verordnung administrativ entschlackt und in Bereichen zur Ausstandspflicht und Offenlegung von Interessensbindungen präzisiert worden.

Die Verordnung bezweckt, durch eine kompetente und ausgewogene Zusammensetzung die effiziente Kommissionsarbeit zu fördern. Der Monitoringbericht zeigt auf, dass bisher die Ziele der ausgewogenen Zusammensetzung bezüglich Geschlecht, Amtsperioden und Alter vielfach nicht erreicht wurde. Hierbei fällt insbesondere das Geschlechterverhältnis in den regierungsrätlichen Kommissionen mit 28% Frauen und 72% Männern deutlich aus dem Rahmen. (Bereits 1998 betrug der Frauenanteil 26%. Es sind diesbezüglich in den letzten Jahren vernachlässigbare Fortschritte erzielt worden.) Auch bezüglich der angestrebten Durchmischung der Altersstruktur und ausgewogenen Amtsdauerdurchmischung sind teilweise deutliche Abweichungen zu erkennen.

Im März 2018 finden die Erneuerungswahlen statt. Auf dieses Datum hin stehen grundsätzlich alle Sitze zur Disposition. Einige Sitze sind funktionsbezogen und von Delegationen der Interessensverbände abhängig. Ebenso ist für die Weitergabe von Fachwissen essentiell, eine ausgewogene Durchmischung der Amtszeitdauer zu erhalten. Dennoch scheint grosses Potential vorhanden zu sein, wenn schon nur bei der Neubesetzung der 73% der Kommissionen mit Mitgliedern von vier und mehr Amtsperioden die Verordnung konsequent umgesetzt wird.

3.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

Frage 1: Für wie viele Sitze können/ müssen neue Personen gesucht werden, wenn nun die Richtlinien bezüglich der Amtszeitbeschränkung eingehalten werden?

Grundsätzlich sind alle Kommissionssitze auszuschreiben, ausgenommen sind nur Sitze, die funktionsgebunden sind oder bei deren Besetzung der Regierungsrat an Wahlvorschläge Dritter gebunden ist. § 12 der „Verordnung über die regierungsrätlichen Kommissionen“ legt fest, dass die Amtszeit auf vier volle Amtsperioden von je vier Jahren - also auf 16 Jahre - beschränkt ist. Rund 80 bisherige Kommissionsmitglieder werden Ende März 2018 ihr vierte Amtszeit abschliessen.

Frage 2: Plant der Regierungsrat eine offizielle Stellungnahme zu den Auswertungsergebnissen des Monitoringberichts und vor allem zu den daraus gewonnenen Schlüssen für zukünftige Rekrutierungsvorgehen?

Der Regierungsrat hat am 1. September 2017 im Zusammenhang mit der Publikation des Monitoringberichts und der Inkraftsetzung der revidierten Verordnung eine Medienmitteilung veröffentlicht. Eine zusätzliche Stellungnahme ist nicht vorgesehen.

Frage 3: Mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat frühzeitig eine breite Öffentlichkeit über die grundsätzliche Möglichkeit zur Einsitznahme in regierungsrätliche Kommissionen zu informieren und somit den potentiellen Bewerbungskreis massiv zu erweitern?

Im Herbst 2017 erfolgt eine gesamthafte Ausschreibung im Amtsblatt, dem offiziellen Publikationsorgan des Kantons, zudem wird die Ausschreibung mit einer Internetpublikation sowie einer Medienmitteilung bekannt gemacht. Die Direktionen und Behörden werden zudem bei Bedarf für die Kommissionen in ihrem Zuständigkeitsbereich, weitere Ausschreibungen in Fachmedien vornehmen.

4. Andrea Heger-Weber: Fahrplanentwurf 2018 und 8.GLA öV

Gemäss Landratsvorlage für den 8. GLA öV 2018-2021 (2016-355), Seite 54 sind auf den Linien 91 und 92 für das Jahr 2018 von Montag bis Freitag je 9 Kurspaare vorgesehen. Für die Linien 91 (Abschnitt Bretzwil-Reigoldswil), 92 und 93 wurden in der Landratsdebatte und im Landratsbeschluss vom 23. März 2017 die Kurspaare auf jeweils 13 erhöht. Für die Linie 91 (Abschnitt Waldenburg-Reigoldswil) bleiben nach Landratsbeschluss die aufgeführten 9 Kurspaare unverändert bestehen. Hier wurde weder eine Erhöhung noch ein Abbau beschlossen.

Weiter wurde auf Seite 54 unter Punkt 2 festgestellt, dass eine Neuordnung der Linien 91 und 92 nicht umsetzbar sei. Im Fahrplanentwurf wurde nun jedoch eine vermeintliche Möglichkeit gefunden. Die ursprüngliche Linie zwischen Waldenburg und Reigoldswil wird hierbei jedoch entgegen dem Landratsbeschluss abgebaut. Während den Schulzeiten ermöglichen Ruftaxis für die Schülerinnen und Schüler Verbindungen zwischen Oberdorf und Reigoldswil. Die weiteren Verbindungen, welche durch Verlängerung der Linie 92 bis Liedertswil erreicht werden, fahren allerdings nicht mehr bis Reigoldswil. Diese Neukonzeption entspricht so nicht dem Landratsbeschluss vom 23. März 2017.

4.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Frage 1: Wie werden die integral beschlossenen 9 Kurspaare auf der Linie 91 (Abschnitt Waldenburg-Reigoldswil) während und ausserhalb der Schulzeiten durchgeführt?

Im 8. GLA auf Seite 53 steht: „Das konkrete Angebots- und Fahrplankonzept ist unter Federführung des Kantons zusammen mit den Gemeinden, den Schulen und der BLT zu erarbeiten, wobei die wichtigsten Schüler- und Pendlerverbindungen aufrechterhalten werden sollen.“

Mit dieser Passage wird darauf hingewiesen, dass das Angebotskonzept der Linien 91 – 93 zum Zeitpunkt des Erscheinens des 8. GLA noch nicht abgeschlossen war und mehrere Möglichkeiten (gemäss Seite 54) zur Diskussion standen. In der Zwischenzeit fanden mit den Gemeinden Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Liedertswil, Oberdorf, Waldenburg, Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Ramllinsburg und Lausen sowie mit der BLT zwei Workshops statt. Unter Einbezug dieser Gemeinden wurde ein neues, bedürfnisgerechtes Angebotskonzept für die Linien 91 – 92 entwickelt.

Die durchgängige Verbindung Oberdorf - Reigoldswil wird in diesem Konzept nur zu Schulzeiten angeboten und durch einen lokalen Taxibetreiber durchgeführt. Im Gegenzug wird die Gemeinde Liedertswil mit zwölf statt nur neun Kurspaaren bedient. Siehe auch www.bl.ch/fahrplan.

Frage 2: Wie wird der Angebotsausbau nach Landratsbeschluss 2.5.b am Wochenende auf der gesamten Linie 91 (Waldenburg-Bretzwil) mit 3 bis 6 Kurspaaren oder Ruftaxis umgesetzt?

Um Lauwil an Wochenenden an den öV anzuschliessen, wird die Standzeit der Linie 71 samstags fünfmal und sonntags viermal für eine Fahrt Reigoldswil – Lauwil und zurück auf der Linie 91 genutzt. Auf den Linien 92 und 93 werden fünf Kurspaare angeboten. Siehe auch www.bl.ch/fahrplan.

Frage 3: Erachtet die Regierung den Beschluss zum 8.GLA öV mit dem Fahrplanentwurf bezüglich den Buslinien 91 und 92 trotz den obigen Erklärungen als korrekt umgesetzt?

Entsprechend der Begründung in Frage 1 ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Beschluss zum 8. GLA mit dem vorliegenden Konzept korrekt umgesetzt wird.

5. Kathrin Schweizer KPMG-Bericht betreffend ZAK und ZPK

Die Medien haben berichtet, dass im forensischen Bericht der Wirtschaftsprüfer KPMG massive Mängel bei der Buchführung von ZAK und ZPK festgestellt wurden. Dieser Bericht liegt bereits seit einem Jahr vor, wurde aber bisher nicht veröffentlicht. Der Bericht stellt diverse Ungereimtheiten fest. Zum Beispiel wurden nicht erklärbare Schwankungen bei den Raumieten, Personal- und Autokosten festgestellt. Für viele Transaktionen seien ZAK und AMS nicht in der Lage gewesen, die Originalbelege vorzulegen

5.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

Frage 1: Sind die in den Medienberichten festgehaltenen Mängel dem Regierungsrat bekannt?

Der zitierte Bericht der KPMG liegt dem Regierungsrat vor. Das Vorliegen des Berichts inkl. Ergebnisse und Empfehlungen wurde am 1. November 2016 koordiniert mit dem SECO [publik gemacht](#).

Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat diese Verfehlungen der Leistungserbringer?

Der Regierungsrat teilt die Beurteilung des SECO, dass sich keine Hinweise finden, dass Bund und Kanton in den Jahren 2010 bis 2013 zu Schaden gekommen seien. Für das Jahr 2014 hat der Regierungsrat bereits in der Landratsvorlage 2015-453 vom 22. Dezember 2015 festgehalten, dass die Leistungserfüllung der ZAK im 2014 ungenügend gewesen sei und die Absicht einer Rückforderung bestehe

Frage 3: Da der Bericht bereits den Medien zugänglich ist: Wann wird der KPMG-Bericht veröffentlicht, damit sich auch die Landrätinnen und Landräte ein Bild über die Verwendung der Steuergelder machen können?

Der Bericht ist den Medien offiziell bis dato nicht zugänglich. Das mit einem diesbezüglichen Gesuch von Medienseite konfrontierte SECO hat die Herausgabe unter Hinweis auf die Rechtslage gemäss Öffentlichkeitsrecht und laufende Verfahren bisher abgelehnt. Solange diese Situation gegeben ist, sieht sich der Regierungsrat an diese Haltung ebenfalls gebunden

Liestal, 26. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter